



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Appenzell, 6. Juli 2023

### **Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sowie weiterer Verordnungen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. April 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der AHVV, der BVV2 sowie weiterer Verordnungen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Vorlage grundsätzlich. Es werden aber noch folgende Änderungswünsche angebracht:

#### **1. Art. 108a nAHVV Gliederung der Sozialversicherungsanstalt**

Die Formulierung, wonach die Ausgleichkasse und die IV-Stelle innerhalb einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt als eigene Abteilungen organisiert sein sollen, erscheint in Anbetracht der verschiedenen Detailorganisationen ungeeignet. Passender wäre es, die in der Botschaft zur Modernisierung der Aufsicht (BBl 2020 66) vom Bundesrat verwendete Terminologie zu übernehmen und konsequent von Organisationseinheiten zu sprechen: «... als eigene **Organisationseinheiten** geführt werden.»

#### **2. Art. 109a nAHVV Verwaltungskommission**

Das neue Bundesgesetz verlangt mit dem neuen Art. 61 Abs. 1<sup>bis</sup> AHVG eine vom Kanton unabhängige Verwaltungskommission. Im neuen AHV-Gesetz gibt es keine Delegationsnorm, welche bestimmt, dass der Bundesrat in der Verordnung regeln kann, wie die Verwaltungskommission zusammengesetzt sein soll. Auch die Botschaft des Bundesrats gibt keinen solchen Hinweis. Mangels einer Delegationsnorm besteht damit kein Raum für die Bestimmung in Art. 109a nAHVV.

Die Bestimmung ist damit zu streichen. Es liegt an den Kantonen, die Verwaltungskommission zusammenzusetzen.

### **3. Art. 141<sup>sexies</sup> Abs. 3 nAHVV Informationssystem**

Auch wenn derzeit eine zweifelsfreie Authentifizierungsmöglichkeit der antragstellenden Person fehlt, scheint die Formulierung «...enthält alle zur Geltendmachung des Leistungsanspruchs notwendigen Daten, die von den versicherten Personen selbst erfasst wurden» zu einschränkend. Eingaben von gesetzlichen Vertretungen oder Ergänzungen aus Registerabgleichen oder von Durchführungsstellen wären so nicht möglich. Wir regen eine Erweiterung an.

### **4. Art. 141<sup>septies</sup> nAHVV Meldepflicht bei Beeinträchtigungen der Informationssysteme**

Ein bedeutender Fortschritt in der Aufsicht ist, dass das Bundesparlament eindeutig festgelegt hat, wer für die Informationssysteme der ersten Säule verantwortlich ist. Es sind mit dem neuen Art. 49a nAHVG allein die Durchführungsstellen.

Die Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Informationssicherheitsgesetzes (ISG, Parlamentsgeschäft 22.073, BBI 2023 84) in Art. 74b lit. i sieht ausdrücklich vor, dass die AHV-Ausgleichskassen verpflichtet werden, Cyberangriffe auf ihre Informatikmittel an das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) zu melden. Das Zentrum wird die zentrale Anlaufstelle für die Meldung von Cyberangriffen auf kritische Infrastrukturen sein. Das Informationssicherheitsgesetzes ist eine geeignete Rechtsgrundlage, um die Meldepflicht von Cybervorfällen auf schweizerischer Ebene einheitlich und kohärent zu regeln. Davon darf unseres Erachtens bei der AHV nicht abgewichen werden.

Aus diesen sachlichen Gründen regen wir an, dass in der Verordnung darauf abgestützt wird. Eine parallele Meldepflicht an zwei Bundesbehörden (NCSC und BSV) führt zu unnötigen Doppelspurigkeiten und widerspricht damit der Good Governance. Das BSV als materielle Aufsichtsbehörde kennt weder die Informatik der Durchführungsstellen noch kann es in der Konsequenz sachdienliche technische Hinweise bei Cyberangriffen geben.

In der AHVV mit nArt. 159 wird festgelegt, dass die «Prüfung der Informationssysteme» durch die gesetzliche Revisionsstelle erfolgt, wie dies ja auch in Art. 68a nAHVG vom Parlament verankert wurde. Dort wurde bestimmt, dass eben die Revisionsstelle prüft, ob die Informationssysteme die Anforderungen erfüllen.

Die Revisionsstelle kennt die Informatik der Durchführungsstelle im Detail und aus jährlicher Prüfarbeit. Wenn also die Revisionsstelle prüft, ob die Informatik den gesetzlichen Anforderungen entspricht, dann soll sie bei Beeinträchtigungen auch nachträglich beurteilen, ob die Durchführungsstelle in der Folge auch die notwendigen Behebungen korrekt angepackt und umgesetzt hat.

### **5. Art. 155a nAHVV Verwaltungsrechnung der Sozialversicherungsanstalten**

Den beiden ersten Absätzen der Norm kann zugestimmt werden. Materiell ist es wichtig, dass innerhalb einer Sozialversicherungsanstalt keine Quersubventionierungen stattfinden. Jede Aufgabe - ob Bundesaufgabe oder vom Kanton übertragene Aufgabe - soll im jeweiligen Rechnungskreis transparent verbucht und verrechnet werden.

Betreffend den Begriff «Abteilungen» in Abs. 1 verweisen wir auf die Bemerkungen zu Art. 108a nAHVV.

Dem Verordnungstext in Abs. 2 kann zwar im Grundsatz zugestimmt werden. Hingegen gehen die Einschränkungen, wie sie in den Erläuterungen im Bericht dazu beschrieben sind, viel zu weit, führen zu Unklarheiten und sind abzulehnen. Im Zentrum muss eine verursachergerechte, transparente Kostenzuteilung stehen. «Strategische Projekte für eine Weiterentwicklung der Dachorganisation» können durchaus im Sinne des gesetzlichen Auftrags einer Durchführungsstelle sein. Der Kommentar im Bericht wirkt hier realitätsfremd und widerspricht einem modernen Dienstleistungs- und Unternehmensverständnis vollkommen. Die Ausgleichskassen und Sozialversicherungsanstalten stellen bereits heute eine sachgerechte Kostenverteilung sicher, was im Rahmen der Abschlussrevision von den Revisionsstellen überprüft wird. Es ist Sache der Verwaltungskommission dafür zu sorgen, dass dieser Aspekt in der Führung einer Sozialversicherungsanstalt beachtet wird.

Der neue Abs. 3 hingegen («Kosten für andere Aufgaben sind vom Kanton zu tragen»), entbehrt in diesem Zusammenhang jeglicher bundesgesetzlicher Grundlage. Im Art. 63a Abs. 3 nAHVG ist verankert: «Wer Aufgaben überträgt, stellt sicher, dass die Kosten, die den Ausgleichskassen durch die Erfüllung dieser Aufgaben entstehen, vollständig gedeckt sind.» Somit ist bundesgesetzlich gesichert, dass dies für die übertragenen Aufgaben der Fall ist. Und eben nicht generell «für andere Aufgaben». Die Schaffung einer Sozialversicherungsanstalt ist per se eben keine übertragene Aufgabe, sondern eine institutionelle Option der Kantone.

Die in der Verordnung erstmals verwendete Bezeichnung «Kosten für andere Aufgaben» ist völlig unklar, unbestimmt und führt zu unnötigen Diskussionen zwischen BSV, Kanton und Durchführungsstelle. Die Modernisierung der Aufsicht will die Good Governance stärken und eben nicht unnötige Diskussionen fördern. Aus diesem Grund muss dieser Absatz gestrichen werden.

Die Instrumente der Revision (konkret gemäss Art. 159 nAHVV) sind vollkommen ausreichend, damit die Revisionsstelle eine Aussage über die sachlich korrekte Verrechnung machen kann. Da die Revisionsberichte unter anderem an das BSV und die Verwaltungskommission gehen, ist eine umfassende Information über die Formen und den Umfang der Verrechnungen gesichert.

## **6. Art. 211<sup>quinquies</sup> nAHVV Übernahme der Kosten von Informationssystemen**

Mit Art. 49a nAHVG hat der Bundesgesetzgeber eindeutig und klar festgelegt, dass die Durchführungsstellen Informatik betreiben. In Abs. 2 ist diese Aufgabe umschrieben: «Sie (die Durchführungsstellen) stellen sicher, dass ihre Informationssysteme jederzeit die notwendige Stabilität und Anpassungsfähigkeit sowie die Informationssicherheit und den Datenschutz gewährleisten.»

Unbestritten ist, dass auch in der 1. Säule gemeinsame Informatik-Anwendungen sinnvoll und notwendig sind. Genau dafür wurde der Art. 95 nAHVG geschaffen. Mit Art. 95 Abs. 3 lit. a nAHVG wurde festgelegt, dass der AHV-Ausgleichsfonds «die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen übernimmt, sofern sie für die Ausgleichskassen, die Versicherten oder die Arbeitgeber Erleichterungen bringen».

Es ist unseres Erachtens sachlich und rechtlich angezeigt, dass hierfür die Durchführungsstellen zwingend angehört und damit eingebunden werden. Im erläuternden Bericht zu Art. 95 nAHVG (BBl 2020 40) hat der Bundesrat versprochen: «Die Durchführungsstellen werden bei deren Entwicklung und deren Betrieb eng einbezogen.». Der vorliegende Vor-

schlag des Bundesrats widerspricht dem klaren Versprechen, das er gegenüber dem Parlament gemacht hat. Er widerspricht auch inhaltlich jeder Good Governance: Neu soll die nicht für die Informatik verantwortliche Aufsichtsbehörde gestützt auf Art. 211<sup>quinquies</sup> nAHVV völlig eigenständig über Informatik-Anwendungen der Durchführung entscheiden können. Die Bestimmung ist risikobehaftet, weil es die Durchführungsstellen in einem Bereich vollkommen ausschliesst, der ihnen von Gesetzes wegen umfassend zusteht. Sie entbehrt in Abs. 2 einer Grundlage im Bundesgesetz.

Wir unterbreiten Ihnen deshalb folgenden Alternativvorschlag:

- Abs. 2 könnte wie folgt lauten:  
«Die **Zentrale Ausgleichsstelle** prüft auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Durchführungsstellen die Voraussetzungen und entscheidet über die Übernahme der Kosten durch den AHV-Ausgleichsfonds.»
- Um die Aufsichtsbehörde einzubinden, regen wir zudem an, dass die ZAS das BSV im Sinne von Art. 72a Abs. 1 nAHVG jeweils begrüsst.

Dieser Vorschlag hat mehrere Vorteile: Er respektiert das Bundesgesetz, er involviert im Bereich der gemeinsamen Anwendungen die politisch gewollte Einbindung der Durchführungsstellen, er bestimmt klar ein politisch steuerbares und kontrollierbares Entscheidorgan und damit die Anwendung des Finanzhaushaltsgesetzes des Bundes. Das BSV wird ebenfalls begrüsst und eingebunden. Besonders wichtig ist: Die Finanzkompetenz des Bundesrats gemäss Art. 95 Abs. 4 nAHVG wird vollumfänglich respektiert. Damit werden finanzielle Abenteuer im Bereich der Informatik zulasten des AHV-Ausgleichsfonds vermieden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

#### *Zur Kenntnis an:*

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)